

in Handel und Verkehr unbefugterweise mit öffentlichen Wappen aus den Gebieten des anderen vertragschließenden Teiles oder mit Namen bestimmter, in den Gebieten des anderen Teiles gelegenen Orte oder Bezirke behufs Bezeichnung des Ursprunges versehen sind.

Artikel 6.

Im Falle einer der vertragschließenden Teile aus dem Verbands der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums austreten sollte, hat er über die erfolgte Kündigung dem anderen Teile sofort Mitteilung zu machen und gleichzeitig die Verhandlungen behufs Revision des gegenwärtigen Abkommens einzuleiten.

Sollten diese Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkt, in welchem laut Artikel 18 der Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 der Austritt wirksam wird, nicht zum Abschlusse gelangen, so haben bis zum Zustandekommen eines neuen Abkommens auch weiterhin die Bestimmungen jener Übereinkunft nebst den sie ergänzenden oder abändernden Zusätzen im gegenseitigen Verkehre der vertragschließenden Teile in Anwendung zu bleiben.

Artikel 7.

Für die im Deutschen Reiche als Gebrauchsmuster, in Ungarn hingegen als Erfindungen angemeldeten Gegenstände wird die im Artikel 4 der durch die Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883 gewährleistete Prioritätsfrist, wenn die Anmeldung zuerst im Deutschen Reiche erfolgte, auf vier Monate, wenn die Anmeldung zuerst in Ungarn erfolgte, auf zwölf Monate bemessen.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt Ungarns zu der Internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums wirksam wird. Mit diesem Zeitpunkte treten vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 Absatz 1 des gegenwärtigen Abkommens die auf den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz Bezug habenden bisherigen Vereinbarungen außer Kraft.

Dieses Abkommen bleibt bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung von Seiten eines der vertragschließenden Teile in Kraft.

Artikel 9.

Diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, sowie Warenzeichen, welche vor dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles angemeldet sind und innerhalb der Frist von drei Monaten nach diesem Zeitpunkte in den Gebieten des anderen Teiles angemeldet werden, genießen ein Vorrecht entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Abkommens vom 6. Dezember 1891 oder nach Maßgabe des Artikel 4 der durch die Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 abgeänderten Internationalen Übereinkunft vom 20. März 1883, je nach dem die eine oder die andere Vereinbarung dem Anmelder günstiger ist.

Die Bestimmungen des Artikel 3 finden auch auf diejenigen Warenzeichen Anwendung, für welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens eine noch nicht endgültig erledigte Anmeldung zur Eintragung in die Zeichenrolle (das Markenregister) vorliegt.

Artikel 10.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Berlin, den 17. November 1908.

(L. S.) von Riederlen-Waechter.

(L. S.) Freiherr von Flotow.

(L. S.) Szterényi.

Das vorstehende Abkommen ist ratifiziert worden, und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden hat am 30. Dezember 1908 zu Berlin stattgefunden.

Schlußprotokoll.*)

Bei der Unterzeichnung des Abkommens, betreffend den gewerblichen Rechtsschutz im gegenseitigen Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn, ist Einverständnis über nachstehendes festgestellt worden:

Zu Artikel 3.

Zu Abs. 1 bis 4.

Durch die Bestimmungen des Artikel 3 werden die Vorschriften der inneren Gesetzgebungen über die mißbräuchliche Verwendung staatlicher Embleme zu Täuschungszwecken nicht berührt.

Zu Abs. 4.

Der besondere Schutz, welcher hier der ungarischen Sankt-Stephanskronen mit Rücksicht auf ihre charakteristische Ausgestaltung zugesichert wird, kann für sonstige Kronenbilder nicht beansprucht werden.

Eine Abbildung der ungarischen Sankt-Stephanskronen wird seitens der Königlich Ungarischen Regierung beim Kaiserlichen Deutschen Patentamt in Berlin niedergelegt.

Berlin, den 17. November 1908.

(L. S.) von Riederlen-Waechter.

(L. S.) Freiherr von Flotow.

(L. S.) Szterényi.

(Nr. 3550.) Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 24. Dezember 1908.*)

Die K. und K. Österreichisch-Ungarische Regierung hat dem Schweizerischen Bundesrat unter dem 30. November 1908 den Beitritt Österreichs und Ungarns zu der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 nebst Schlußprotokoll von demselben Tage, zum Madrider Protokoll über die Ausstattung des Internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 15. April 1891 und zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, betreffend die Abänderung der Übereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls (Reichs-Gesetzbl. 1903 S. 147 ff.), angezeigt und hat gleichzeitig erklärt, daß nach den Gesetzen Österreichs und Ungarns der Beitritt dieser beiden Länder ohne weiteres auf Bosnien und die Herzegowina Anwendung findet. Der Beitritt wird am 1. Januar 1909 in Kraft treten.

Berlin, den 24. Dezember 1908.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

(gez.) von Schoen.

Italienische Druckstatistik für 1908.

Nach Bollettino delle pubblicazioni italiane ricevite per diritto di stampa 1908 wurden im Königreich Italien im Jahre 1908 im ganzen 6918 Veröffentlichungen gezählt, davon 416 Neudrucke und 332 neue Periodica. Von der Gesamtsumme fallen auf

die Lombardei	1515	Ligurien	188
Latium	964	die Marken	141
Piemont	944	Umbrien	117
Toskana	848	Sardinien	103
Sizilien	528	die Abruzzen	68
Emilia	484	Apulien	55
Venetien	449	Basilicata	47
Kampanien	448	Kalabrien	19

Dazu kommen 17 außerhalb Italiens in italienischer Sprache erschienene Veröffentlichungen.

Den Sprachen nach waren von den 6918 gedruckt in			
italienischer Sprache	6670	deutscher Sprache	10
lateinischer "	93	portugiesischer "	2
französischer "	86	Nahuatl "	2
englischer "	29	arabischer "	1
spanischer "	16	tschedischer "	1

*) Abgedruckt aus: Reichsgesetzblatt Nr. 62, ausgegeben zu Berlin am 31. Dezember 1908.

*) Abgedruckt aus: Reichsgesetzblatt Nr. 61, ausgegeben zu Berlin am 30. Dezember 1908.

